

**Zweite Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
ihrer Kindertageseinrichtungen
(Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort)
der Gemeinde Hochstadt a. Main**

Vom 26.07.2023

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hochstadt a. Main folgende dritte Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort) (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Hochstadt a. Main vom 07.02.2018 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührensatz

(1) Für die Benutzung der Kinderkrippe und des Kindergartens werden für jeden angefangenen Monat für eine auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tageweche umgerechnete Buchungszeit für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres folgende Gebühren erhoben:

3 bis 4 Stunden	173,00 Euro
4 bis 5 Stunden	188,00 Euro
5 bis 6 Stunden	203,00 Euro
6 bis 7 Stunden	218,00 Euro
7 bis 8 Stunden	233,00 Euro
8 bis 9 Stunden	248,00 Euro
9 bis 10 Stunden	263,00 Euro

(2) Für die Benutzung der Kinderkrippe und des Kindergartens werden für jeden angefangenen Monat für eine auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tageweche umgerechnete Buchungszeit für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung folgende Gebühren erhoben:

3 bis 4 Stunden	149,00 Euro
-----------------	-------------

4 bis 5 Stunden	164,00 Euro
5 bis 6 Stunden	179,00 Euro
6 bis 7 Stunden	194,00 Euro
7 bis 8 Stunden	209,00 Euro
8 bis 9 Stunden	224,00 Euro
9 bis 10 Stunden	239,00 Euro

(3) Für die Benutzung des Kinderhorts werden für jeden angefangenen Monat für eine auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tageweche umgerechnete Buchungszeit folgende Gebühren erhoben:

bis 2 Stunden	70,00 Euro
2 bis 3 Stunden	80,00 Euro
3 bis 4 Stunden	90,00 Euro
4 bis 5 Stunden	100,00 Euro

(4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese zweite Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Hochstadt a. Main, den
26.07.2023



Max Zeulner
Zeulner, Erster Bürgermeister